N i e d e r s c h r i f t

über die 28. Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses
am 29.11.2001 im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

An der Sitzung nehmen folgende Stadtverordnete (StV) bzw. Sachkundige Bürgerinnen / Bürger (SB) teil:

Hoven, Matthias,	Ausschußvorsitzender
Beck, Dr. Friedhelm,	StV
Behrens-Hommel, Eva,	StV
Bongartz, Hubert,	StV
Frey, Heinz,	StV
Gruben, Martina,	StV 16:00 - 17:40
Gussen, Erich,	StV
Lohn, Helmut,	StV 16:05 - 18:50
Pott, Hildegard,	StV
Cremerius, Winfried,	SB
Janknecht, Rudolf,	SB
Krott, Josef,	SB
Schaaf, Heinz,	SB
Wilms, Wilfried,	SB
Talarek, Anke,	StV mit beratender Stimme
Müller, Heinz,	Vertreter
Schumacher, Dr. Helmut,	Vertreter 16:00 - 18:30
Esser, Heinz-Gerwin,	stellvertretende Sachkundige Bürger 17:40 - 18:50
Winnikes, Manfred,	stellvertretende Sachkundige Bürger

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Beigeordneter Schulz als Vertreter des Bürgermeisters
Dipl.-Ing. Helgers
StAR Ervens
StA Keller als Schriftführer

Der Vorsitzende eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Plan., Umw. u. Bauausschuss beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, den TOP 4 wegen der zahlreichen Gäste vorzuziehen.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung evtl. Erweiterungen und Absetzungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Sümpfungseinflüsse durch den Tagebau Inden; Antrag der RWE Rheinbraun AG gem. § 7 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Maßnahmen zum Schutz des Feuchtgebietes L-2/2 Kellenberger Kamp)

1.2. Tagebau Inden; Zulassung zur 1. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan 4/2000 vom 27.4.2001 - B12 le
- „ Maßnahmen der Entwässerung Rand-, Feldes- und Sohlenbereich“

1.3. Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden, unser Dorf hat Zukunft“

1.4. Euro-Umstellung im Bereich des ruhenden Verkehrs

1.5. Nachtbuskonzept

1.6. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 40/2001 vom 28.10.2001
hier: Einführung einer getrennten Abwassergebühr

2. Anfragen

3. Fahrradfreundliche Stadt
Konzeptvorschlag des Lokale Agenda 21 Arbeitskreises

4. Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“
a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss für den Teilbereich 15.1 gemäß § 10 BauGB

5. Bebauungsplan Nr. 70.41 „Ginsterweg“
- Satzungsbeschluss -

6. Mitwirkung der Stadt Jülich im Städte- und Gemeindenetz Bördenpark

7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich

8. Anträge

8.1. Verbrennen von Grün- und Gartenabfällen
hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 42/2001 vom 10.11.2001

9. Bauvorhaben

9.1. Neubau der Brücke Bongardstraße/Ellebach in Jülich

9.2. Ausführungsplanung Poststraße

10. Änderung der Vergabeordnung
(Antrag Nr. 19/2001 der F.D.P.-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion vom 25.04.2001)

B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

4. <u>Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“
a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss für den Teilbereich 15.1 gemäß § 10 BauGB</u>
(Vorlagen-Nr.: 570/2001)

Beigeordneter Schulz erklärt, dass im Beschlussentwurf unter Pkt. 5 es statt „der Investor...“ „die Stadt Jülich...“ heißen muss.

Der Ausschuss kommt überein, dass der Bebauungsplan 15.2 mit Nachdruck weiter fortgeführt werden soll.

Weiterhin wird eine Stellungnahme/Bericht bezüglich der Erhöhung des Mühlenteiches vom Wasserverband gewünscht.

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltunge(n)
„a) -Die Einwendungen des RA Spelthahn für Daniel Hunf werden zurückgewiesen.
Nach zahlreichen Beratungen (u.a. vor Ort) hat der Planungs, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 27.08.2001 unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen beschlossen, den Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“ in der jetzt vorliegenden Form gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Die von Herrn Hunf vorgelegte kleine Lösung wird von ihm selbst als „keine Lösung für die Zukunft“ bezeichnet. Die Vorschläge zur sogenannten „großen Lösung“ sind nicht durchführbar, weil private Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden müssten und sich die Erschließungssituation nicht wesentlich verbessern würde. Eine Anbindung an die Cäcilienstraße ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht sinnvoll.
Die Frage der Kosten und der Wirtschaftlichkeit sind vom Investor abgewogen worden. Die Planung wird den ökonomischen Rahmenbedingungen gerecht.
Auch werden die Interessen des Herrn Hunf nach der vorliegenden Planung weniger betroffen, als wenn sein Garten zur Verkehrsfläche würde.
Da Herr Hunf betont, dass er keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung hat und die nachbarrechtlichen Fragen privat und nicht im öffentlich-rechtlichen Bebauungsplanverfahren geregelt werden, sind seine Interessen durch den Bebauungsplan nicht verletzt.
Die Absicherungsmaßnahmen am Haus Hunf sind privatrechtlicher Natur und werden vom Investor übernommen. Im übrigen wäre auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes der Abriss des Hauses Nr. 135 erforderlich.
Aufgrund dieser Erwägungen und der Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen wird die Erschließung des Baugebietes nicht geändert.
Der Bitte des Staatlichen Umweltamtes Aachen wird entsprochen, die Begründung wird entsprechend ergänzt.

- Die Bedenken des Kreises Düren werden wie folgt berücksichtigt:

1. Der Bebauungsplan wird in die Teilbereiche 15.1 und 15.2 aufgeteilt (s. Anlage).
2. Die Planung im Bereich der Friedhofstraße wird so umgestellt, dass der Schutz der Lindenallee gewährleistet ist (erneute öffentliche Auslegung Teilbereich 15.2).
3. Der Nachweis für die Niederschlagswasserentsorgung wird erbracht (erneute öffentliche Auslegung Teilbereich 15.2).
4. Die Vorschläge aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB als Festsetzungen in den Bebauungsplan 15.1 übernommen.
5. Die Stadt Jülich schließt vor Rechtskraft des Bebauungsplanes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Unteren Landschaftsbehörde.

b) Der Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“, Teilbereich 15.1 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.“

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Sümpfungseinflüsse durch den Tagebau Inden; Antrag der RWE Rheinbraun AG gem. § 7 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Maßnahmen zum Schutz des Feuchtgebietes L-2/2 Kellenberger Kamp)
(Vorlagen-Nr.: 635/2001)

Mitteilung:
Aus einer Nebenbestimmung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.12.1987 ergibt sich für Rheinbraun die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Natur- und Wasserhaushalts. Überwacht wird diese Verpflichtung durch die Fachbehörden.

Am 20.6.2001 hat beim Bergamt Düren eine Besprechung über die Ergebnisse der Beobachtung der in der Rur- und Wurmaue gelegenen Feuchtgebiete durch die Universität Giessen (im Auftrage der Rheinbraun) und die Durchführung von Schutzmaßnahmen mit Rheinbraun und den zuständigen Behörden stattgefunden.

Signifikante vegetative Veränderungen sind für den Teilbereich Kellenberger Kamp festgestellt worden. Ebenfalls sind im Bereich Prinzwingert deutliche Veränderungen in der Vegetation beobachtet worden.

Da die Stadt Jülich betroffene Kommune ist, wurde gefordert, bei zukünftigen Terminen dieser Art teilnehmen zu können. Dieser Forderung wurde stattgegeben. Am 18.12.2001 findet der nächste Termin statt, an dem Vertreter der Stadtverwaltung teilnehmen werden.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.2. Tagebau Inden; Zulassung zur 1. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan 4/2000 vom 27.4.2001 - B12 le
- „ Maßnahmen der Entwässerung Rand-, Feldes- und Sohlenbereich“
(Vorlagen-Nr.: 634/2001)

Mitteilung:
Mit Schreiben vom 30.10.2001 teilt das Bergamt Düren mit, dass die o.g. Maßnahme der RWE Rheinbraun AG zugelassen ist.

Als Nebenbestimmungen werden unter “Allgemeines” Angaben zum Untergrund des Bohrplatzes, zum Antreffen von Kampfmitteln, zu Einzäunungen, etc. gemacht.

Licht-, Lärm- oder Staubemissionen sollen so weit möglich verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Entwässerung soll örtlich und zeitlich so betrieben werden, dass für das jeweilige Ziel der Grundwasserabsenkung nur das geringmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser zur Schonung des Wasserhaushalts entfernt wird, wie es die Sicherheit des Tagebaus erfordert (Standsicherheit der Böschungen, etc.).

Alle in Anspruch genommenen Wege müssen für die jeweilige Nutzung (z.B. Schwerlasttransport) geeignet und von den zuständigen Stellen zur Benutzung freigegeben sein.

Das Schreiben vom 30.10.2001 des Bergamtes Düren soll der Niederschrift beigefügt werden.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.3. Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden, unser Dorf hat Zukunft“
(Vorlagen-Nr.: 618/2001)

Mitteilung:
Der Kreis Düren beabsichtigt, auch im nächsten Jahr wieder den Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden, unser Dorf hat Zukunft“ durchzuführen.

Die Meldungen der interessierten Ortschaften sollen bis zum 14.12.2001 erfolgen. Weiterhin ist vorgesehen, am Donnerstag, dem 24.01.2002, um 16.00 Uhr im Kreishaus, Bismarckstr. 16, in Düren, Raum 158, ein Vorgespräch mit allen Beteiligten und Interessierten zu führen.

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wurden diesbezüglich angeschrieben.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.4. Euro-Umstellung im Bereich des ruhenden Verkehrs
(Vorlagen-Nr.: 637/2001)

Mitteilung:
Ab Mittwoch, den 14.11.2001, wurden für die bisher im Betrieb befindlichen Parkuhren an der Großen Rur-/Neusser Straße 10 neue und 1 umgerüsteter Parkscheinautomat (ehemals Marie-Juchacz-Weg) aufgestellt. Für die zukünftig nach dem Umbau an der Westseite der Poststraße bereitgestellten Stellplätze steht jedoch derzeitig kein Parkscheinautomat zur Verfügung, da der bei der Einplanung mitberücksichtigte Parkscheinautomat auf dem Walramplatz wegen Nichtinanspruchnahme des Walramplatzes durch die geplante Bebauung nunmehr nicht zur Verfügung steht. Es wird vorgeschlagen, den an der Einmündung Bastionstraße/Kuhlstraße aufgestellten Parkscheinautomaten abzubauen, da ein gebührenpflichtiges Parken in diesem Teilbereich der Bastionstraße kaum stattfindet. Hierfür sollte eine entsprechend auf 2 Stunden ausgerichtete parkscheibenpflichtige Zone für den Teilbereich Bastionstraße von der Einmündung Kuhlstraße aus bis hinter dem Gebäude des ehemaligen Fernmeldeamtes (Bastionstraße 21) zu gegebener Zeit eingerichtet werden. Durch die Verwendung dieses freiwerdenden Parkscheinautomaten für eine Aufstellung in der Poststraße könnten somit ca. 7.000,-- DM Anschaffungskosten für einen neuen Parkscheinautomaten eingespart werden.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.5. Nachtbuskonzept
(Vorlagen-Nr.: 620/2001)

Mitteilung:
Im Regionalen Beirat am 7.11.01 wurde im Hinblick auf die bisherigen positiven Effekte und der tendenziell steigenden Nachfrage einstimmig beschlossen, das Nachtbuskonzept in seiner bisherigen Form fortzuführen. Somit werden weiterhin jeden Freitag und Samstag 5 Kleinbusse jeweils 3 Fahrten im Anschluss an die Züge aus Köln um 23.55 Uhr, 0.55 Uhr und 1.55 Uhr fahren.

Im Laufe des nächsten Jahres sind jedoch durch die DKB Ermittlungen und Überlegungen durchzuführen, inwieweit eine Attraktivitäts- und Rentabilitätssteigerung des

Nachtbuskonzeptes durch Anbindung weiterer Ortschaften sowie durch Sponsoring möglich sein wird.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.6. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 40/2001 vom 28.10.2001
hier: Einführung einer getrennten Abwassergebühr
(Vorlagen-Nr.: 617/2001)

Mitteilung:
Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion bezüglich der Einführung einer getrennten Abwassergebühr wird am 06.12.2001 im Haupt- und Finanzausschuss eingebracht.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

2. Anfragen
Es liegen keine Anfragen vor.

Da zu TOP 9.2 auch noch Gäste anwesend sind, wird dieser vorgezogen.

9.2. Ausführungsplanung Poststraße
(Vorlagen-Nr.: 545/2001)

Dipl.-Ing. Helgers stellt die Ausführungsplanung anhand von Folien vor.

Beigeordneter Schulz erläutert, dass das Vorhaben im Stadtmagazin vorgestellt wird und die Bürger die Möglichkeit haben, sich im Rathaus zu informieren.

Seitens des Ausschusses wird betont, dass noch Beratungsbedarf bestehe.

StV Frey gibt zu Protokoll, dass eine sichere Verkehrsführung für Radfahrer durch die Baumscheiben in der Poststr. nicht gewährleistet sei, da durch diese Baumscheiben der Ratfahrer in die Fahrbahn fahren muss und deshalb eine Gefahr darstelle.

Dieser Meinung schließt sich SB Cremerius an.

Der Ausschuss kommt überein, dass am 19.12.2001 um 17.00 Uhr eine Sondersitzung bezüglich der Ausbauplanung Poststrasse stattfinden soll.

Weiterhin soll den Fraktionen ein besserer Plan zugesandt werden.

3. Fahrradfreundliche Stadt
Konzeptvorschlag des Lokale Agenda 21 Arbeitskreise
(Vorlagen-Nr.: 534/2001)

Der Ausschuss drückt sein Befremden über den Beschlussentwurf aus.

Beigeordneter Schulz erläutert die Situation und verweist auf die Sitzungsvorlage.

StV Frey stellt den Antrag, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen in kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen aufgearbeitet und seitens der Verwaltung Stellung bezogen werden soll. Die Maßnahmen sollen konkretisiert und in den Haushalt eingebracht werden. Weiterhin verweist er aus den Antrag aus der letzten Sitzung.

Dieser Antrag wird Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Des weiteren soll das Schreiben des Arbeitskreises „Stadtentwicklung und Verkehr“ sowie das Antwortschreiben der Verwaltung der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

5. Bebauungsplan Nr. 70.41 „Ginsterweg“
- Satzungsbeschluss -
(Vorlagen-Nr.: 571/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltunge(n)
„Der Bebauungsplan Nr. 70.41 „Ginsterweg“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.“

6. Mitwirkung der Stadt Jülich im Städte- und Gemeindenetz Bördenpark
(Vorlagen-Nr.: 592/2001)

StV Frey erläutert, dass nur vorbehaltlich noch zu entwickelnder Leitlinien, die vertreten werden sollen, zugestimmt werden sollte.

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltunge(n)
„Die Stadt Jülich wirkt ab 2002 im Städte- und Gemeindenetz Bördenpark mit.“

7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 577/2001)

StV Frey bittet die Verwaltung noch zu prüfen, ob die großen Container in der Satzung weiterhin aufgeführt werden können. Bis zum nächsten HAFA soll ebenfalls mitgeteilt werden, wo noch mit einem Traktor von Vereinen Papier eingesammelt wird und ob die Fahrzeuge für Gefäßleerung und Bündelsammlung ausgelegt sind.
Zum besseren Verständnis sollte auch die gesamte Satzung das nächste Mal beigefügt werden.

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltunge(n)

“Folgt Satzung im Wortlaut”

8. Anträge

8.1. Verbrennen von Grün- und Gartenabfällen
hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 42/2001 vom 10.11.2001
(Vorlagen-Nr.: 588/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltunge(n)
„Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag zu prüfen.“

Zu der entsprechenden Sitzung soll auch StRD Haffner eingeladen werden.

9. Bauvorhaben

9.1. Neubau der Brücke Bongardstraße/Ellebach in Jülich
(Vorlagen-Nr.: 595/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltunge(n)
„Dem Entwurf wird zugestimmt.“

Der Ausschuss bittet um eine Prioritätenliste bezüglich der Brückensituation in Jülich.

10. Änderung der Vergabeordnung
(Antrag Nr. 19/2001 der F.D.P.-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion vom 25.04.2001)
(Vorlagen-Nr.: 604/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltunge(n)
„Die Vergabeordnung als Dienstanweisung für die Stadt Jülich soll entsprechend dem beigefügten Entwurf geändert werden."

B. Nichtöffentlicher Teil

Mit einem Wort des Dankes schließt der Vorsitzende gegen 18:50 die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:
Schreiben des Bergamtes Düren
Schreiben des Arbeitskreises „Stadtentwicklung und Verkehr" und Antwortschreiben
Änderung der Abfallsatzung

Bergamt Düren

Bergamt Düren · Josef-Schregel-Straße 21 · 52349 Düren

Stadt Jülich
Große Rurstr. 17

52428 Jülich

Stadtverwaltung JÜLICH
Eing. 06. NOV. 2001
Amt 66

Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
Telefon (0 24 21) 94 40-0
Telefax (0 24 21) 40 45 21

30. Oktober 2001

Auskunft erteilt
Herr Stein
Tel.: (0 24 21) 94 40 29
Fax.: (0 24 21) 40 45 29
E-Mail:Werner.Stein@Berga-DR.NRW.DE
X.400 : C:de; A:dbp; P:dvs-nrw;O:berga-dr; S:Stein; G:Werner
Geschäftszeichen
r 6-1.3-2000-03

RWE Rheinbraun AG, Tagebau Inden
1. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan 4/2000 vom 27.04.2001 – B12 le „Maßnahmen der Entwässerung Rand-, Feldes- und Sohlenbereich"
Zulassung vom 24.09.2001 – r6-1.3-2000-03-

Ihre Schreiben vom 05.09.2001 und vom 04.10.2001

Die 1. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan 4/2000 des Tagebaus Inden vom 27.04.2001 – B12 le wurde unter Berücksichtigung Ihres Schreibens vom 05.09.2001 mit Datum vom 24.09.2001 zugelassen. Eine Durchschrift des Zulassungsbescheides sowie des mit Schreiben vom 05.09.2001 erbetenen Besprechungsvermerks vom 20.06.2001 ist zur Kenntnisnahme beigefügt.
Auf Ihr Schreiben vom 04.10.2001 – 66/Sa erhalten Sie eine gesonderte Antwort.

Im Auftrag:
gez. Stein

Anlage: - 2 –

Bergamt Düren

Beglaubigt:
(Neubauer)
Regierungsamtsinspektor

Bergamt Düren

Bergamt Düren · Josef-Schregel-Straße 21 · 52349 Düren

RWE Rheinbraun AG
Hauptverwaltung

50935 Köln

Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
Telefon (0 24 21) 94 40-0
Telefax (0 24 21) 40 45 21

24. September 2001

Auskunft erteilt
Herr Stein
Tel.: (0 24 21) 94 40 29
Fax.: (0 24 21) 40 45 29
E-Mail:Werner.Stein@Berga-DR.NRW.DE
X.400 : C:de; A:dbp; P:dvs-nrw;O:berga-dr; S:Stein; G:Werner
Geschäftszeichen
r 6-1.3-2000-03

Rheinbraun AG, Tagebau Inden
Sonderbetriebsplan 4/2000
Maßnahmen der Entwässerung, Rand-, Feldes- und Sohlenbereich
1. Ergänzung vom 27.04.2001 B 12 le

Ihre Schreiben vom 27.04.2001 B 12 le, vom 27.04.2001 - BT1 zie und vom 03.08.2001 dr.wg-dü-4c-
Gemeinsame Besprechung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Dez. 86, dem StUA Aachen und dem Bergamt im Hause des Erftverbandes am 06.09.2001

Die mit o.a. Schreiben eingereichte 1. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan 4/2000 - Maßnahmen der Entwässerung, Rand und Feldesbereich wird gemäß §§ 55, 56 BBergG i. V. mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

Allgemeines

1. Der Untergrund des Bohrplatzes einschließlich der Zufahrten ist so herzurichten, dass die Standsicherheit der Bohranlage, der Fahrzeuge (z.B. Materialtransporter) sowie der Einrichtungen (z.B. Mannschaftscontainer, Materialcontainer, Manipulator und Spülungscontainer) stets gewährleistet ist.

2. Vor Durchführung von Erdarbeiten ist das Gelände auf im Erdreich vorhandene Metallteile methodisch abzusuchen. Im Falle des Antreffens von Kampfmitteln ist eine Beräumung des Geländes durch den hierfür zuständigen Kampfmittelräumdienst zu veranlassen.

1. Soweit aufgrund der örtlichen Verhältnisse mit Gefahren für Leben und Gesundheit zu rechnen ist, sind Baustellen gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Fertiggestellte Brunnenanlagen sind gegen unbefugten Zutritt einzuzäunen.

2. Nicht mehr benötigte Betriebsflächen sind wiedernutzbar zu machen. Dabei sind Bohrgut und Spülmaterial vor der Wiedernutzbarmachung der Betriebsflächen aus den Bohrteichen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Die während der Bauphase notwendigen Erdbewegungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4. Der Beginn der Arbeiten ist der Gemeinde Inden rechtzeitig vorher anzuzeigen.

5. Die Bohrergebnisse und Ausbauprofile sind dem Bergamt in 5-facher Ausfertigung vorzulegen.

Immissionsschutz

6. Bei den Arbeiten sind die Richtlinien des Landesoberbergamtes NRW vom 07.05.1974 - 19.6-11-7 - zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen aus Tagebauen zu beachten.

   Nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht-, Lärm- oder Staubemissionen sind zu verhindern und so weit dies nicht möglich ist, nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken.

   Zur Durchführung der vorgenannten Grundsätze sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Die von den Bohrungen I 789, I 816, I 817 und I 818 durch Lärmimmissionen betroffene Bevölkerung ist rechtzeitig vorher von den Bohrarbeiten zu informieren.

   Im weiteren richten sich die einzelnen Immissionsschutzmaßnahmen nach Ihrem Schreiben vom 27.04.2001 – BT 1 zie-.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

7. Unbeschadet der in der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesoberbergamtes NRW vom 29.12.1987 – i5-7-2-1, letzter Nachtrag vom 25.02.1998, festgelegten Sümpfungsmengen ist die Entwässerung örtlich und zeitlich so zu betreiben, dass für das jeweilige Ziel der Grundwasserabsenkung nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser zur Schonung des Wasserhaushalts entfernt wird, wie es die Sicherheit des Tagebaues erfordert.

8. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sind gemäß den in der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. bergrechtlichen Betriebsplanes getroffenen Regelungen zu beobachten und zu melden.

9. Einträge grundwasserbeeinträchtigender Stoffe (z.B. kontaminiertes Oberflächenwasser) in das Bohrloch sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

10. Beim Bau der Rohrleitung parallel zur Inde ist ein Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Indebettes einzuhalten.

Natur- und Landschaftsschutz

13. Die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - ist zu beachten.

Bodendenkmalpflege

14. Die Rohr- und Elektroleitung zwischen den geplanten Brunnen I 816 und I 817 in der Ortslage Alt - Inden (Wolfs-/Klappergasse) durchschneidet einen römischen Siedlungsplatz. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Titz, ist deshalb rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende archäologische Beobachtung bzw. Untersuchung durchgeführt werden kann.

Verkehrswege

15. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weder behindert noch gefährdet wird. Hierzu sind entsprechende einvernehmliche Regelungen mit der Gemeinde Inden rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten zu treffen. Bei den Wegen und Straßen, die zur Anfahrt genutzt werden müssen, ist vor Beginn der Arbeiten eine Bestandsaufnahme und nach den Arbeiten eine Abnahme der Wege mit den dafür zuständigen Behörden durchzuführen.

16. Alle in Anspruch genommenen Wege müssen für die jeweilige Nutzung (z.B. Schwerlasttransport) geeignet und von den zuständigen Stellen zur Benutzung freigegeben sein.

17. Die bei der Durchführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten in Anspruch genommenen Wege und Straßen sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, so weit aufgetretene Schäden oder Verunreinigungen vom Bergbautreibenden zu vertreten sind. Schäden und/oder Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

18. Für die Kreuzungen der geplanten Leitungen mit öffentlichen Verkehrswegen müssen alle notwendigen Gestattungsverträge abgeschlossen sein. Die mit den Verträgen verknüpften Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

Hinweise:

1. Die Zulässigkeit von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ergibt sich nach Maßgabe des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert am 9.Juni 1998 (BGBl. I S. 1242). Insbesondere ergibt sich für Bohrarbeiten die Notwendigkeit des kontinuierlichen Betriebes, um Bohrgerät und Bohrerfolg nicht zu gefährden.

2. Falls für die Bohrarbeiten z.B. Wasser aus der Inde entnommen oder eingeleitet werden soll, ist vor Beginn der Arbeiten eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

3. Bei Einleitung der Sümpfungswässer in die Gewässer sind die in der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Einleitmengen und die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit zu beachten. Zur Einhaltung der Anforderungen sind ggf. geeignete Maßnahmen, wie z.B. Außerbetriebnahme von Brunnen, Abdichtungen von Entnahmehorizonten, Reinigung von Rohrleitungen oder Behandlung von Teilströmen durchzuführen

4. Die Stadt Jülich hat mit Schreiben vom 05.09.2001 zur 1. Ergänzung insbesondere Anregungen und Bedenken vorgetragen, die das Wasserrechtsverfahren betreffen.
   Es bleibt folgendes anzumerken:

Dieses bergrechtliche Betriebsplanverfahren ersetzt nicht die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis.
Geeignete Maßnahmen zur Beweissicherung der Sümpfungsauswirkungen sind u.a. umfassend im Rahmen des Erftverbandgesetzes und der wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen.

Die Verpflichtung des Bergbautreibenden zum Schadensersatz für schädliche Sümpfungsauswirkungen ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen insbesondere dem BBergG und dem WHG sowie der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Verpflichtung des Bergbautreibenden zu qualitativen und quantitativen Ausgleichsmaßnahmen der Sümpfungsauswirkungen ist ebenfalls im Wasserrecht festgelegt.

Die Überwachung der Grundwasserabsenkungen, deren Auswirkungen sowie die Einhaltung der erteilten Auflagen werden insbesondere von der Bergbehörde, dem StUA Aachen und nicht zuletzt vom Erftverband überwacht.

Eine Ausfertigung des Sonderbetriebsplans ist beigefügt.

Begründung

Die angezeigten Sümpfungsmaßnahmen sind durch die wasserrechtliche Erlaubnis des Landesoberbergamtes NRW vom 29.12.1987 – i5-7-2-1, letzter Nachtrag vom 25.02.1998, - Laufzeit bis zum 31.12.2005 – abgedeckt. Im Rahmen der Besprechung vom 06.09.2001 beim Erftverband mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abtlg. Bergbau und Energie , Dez. 86, und dem Staatlichen Umweltamt Aachen wurde einvernehmlich festgestellt, dass die in der 1. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan 4/2000 angezeigten Brunnen der Sicherheit des Tagebaus Inden I dienen und entsprechend den Entwässerungszielen sukzessive niedergebracht und in Betrieb genommen werden müssen.

Den Bedenken des Kreises Düren sowie der Stadt Jülich wird Rechnung getragen. In dem Zusammenhang wird seitens der Bergbehörde darauf hingewiesen, dass, wie bereits anlässlich der gemeinsamen Besprechung am 20.06.01 im Bergamt Düren beschlossen, zum Schutz bestimmter Feuchtgebiete in der Ruraue (Sofort-) Maßnahmen möglichst noch in der vegetationsfreien Zeit des kommenden Winterhalbjahres durchgeführt werden sollen.
Darüber hinaus wird der Erftverband zeitlich parallel untersuchen wie sich die Grundwasserstände insbesondere im Bereich der Feuchtgebiete der Ruraue zwischen Linnich und Jülich in den letzten Jahren entwickelt haben und der Frage nachgehen, in wieweit bergbauliche und meteorologische Einflüsse dabei eine Rolle gespielt haben.
Hierzu fand eine Besprechung unter Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg, des Staatlichen Umweltamtes Aachen, des Erftverbandes, des Unternehmers und des Bergamtes am 06.09.2001 beim Erftverband in Bergheim statt. Die Untersuchungsergebnisse sollen im Dezember 2001 vorgelegt werden.

Im Rahmen der Zulassung der 1. Ergänzung des Sonderbetriebsplans 4/2000 hat der Unternehmer die Erfordernis der weiteren Entwässerung für den Tagebau Inden I wiederholt gegenüber der Bergbehörde und dem StUA Aachen nachgewiesen, zuletzt bei der o.a. Besprechung am 06.09.2001.

Die Brunnen des Sonderbetriebsplans 4/2000 und seiner 1. Ergänzung sowie auch alle bereits in Betrieb befindlichen Brunnen des Tagebaus Inden I wirken sich schon jetzt bzw. auch zukünftig in Form einer Vorsümpfung für das Abbaufeld Inden II aus, da sie alle auf derselben Scholle liegen. Aus Sicht des Grundwasserhaushaltes und seiner Bewirtschaftung wird die Vor-

sümpfung für den Tagebau Inden II jedoch nicht gezielt herbeigeführt, da bisher alle Brunnen und auch die hier zuzulassenden Brunnen Entwässerungszielen des Tagebaus Inden I dienen, deren Einhaltung für die Standsicherheit der Böschungen unabdingbar sind.
So werden die Brunnenstandorte bezüglich der räumlichen und zeitlichen Konkretisierung aus den Entwässerungszielen abgeleitet. Die Entwässerungsziele sind ein wesentlicher Bestandteil der Standsicherheitsnachweise der Böschungssysteme. Sie werden nach den Abbauständen des Tagebaus zeitlich gestaffelt für die relevanten Grundwasserleiter differenziert aufgestellt.

Verwaltungsgebührenbescheid

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag:
gez. Stein

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Jülich
- Tiefbauamt -
Postfach 1220

52411 Jülich

Stadtverwaltung
JÜLICH
Eing 19. NOV. 2001
Amt 66

Dienstgebäude
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Auskunft erteilt
Herr Hey
Telefon
0231/5410-270
Telefax
0231/5410-5270
Email
jens.hey@loba.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
86.i5-1.3-2001-2
Datum
15. Nov. 2001

RWE Rheinbraun AG; Tagebau Inden; 1. Ergänzung vom 27.04.2001 zum Sonderbetriebsplan 4/2000 Tagebau Inden für Maßnahmen der Entwässerung im Rand- und Feldesbereich

Ihre Schreiben an das Bergamt Düren vom 05.09. und 04.10.2001 - 66/Sa -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren Schreiben vom 05.09. und 04.10.2001 haben Sie gegenüber dem Bergamt Düren im Zusammenhang mit dem o.a. Betriebsplanverfahren umfangreiche Forderungen vorgebracht, die sich jedoch überwiegend auf wasserrechtlich zu regelnde Belange und Tatbestände beziehen. Das Bergamt hat deshalb eine Ablichtung Ihrer o.a. Schreiben der für wasserrechtliche Entscheidungen zuständigen Bez.-Reg. Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW - zur Kenntnis gebracht.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der mit der o.a. Betriebsplanergänzung angezeigten Brunnen wurden zusammen dem Bergamt und mit dem Staatlichen Umweltamt Aachen anlässlich einer Besprechung am 06.09.2001 geprüft. Nach eingehender Auswertung der durch die RWE Rheinbraun AG vorgelegten ergänzenden Unterlagen (wasserwirtschaftliche Detailkarten, GW-Gleichenpläne) wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Brunnen vorrangig für die aus standsicherheitlichen Gründen notwendige Entwässerung des Abbaubereiches Inden I erforderlich sind. Eine flächige Vorentwässerung für den Abbaubereich Inden II wird durch die o.a. Brunnen nicht bewirkt. Rechtsgrundlage für die bergbauliche Grundwasserentnahme und die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen ist

somit die bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnis des ehemaligen Landesoberbergamts vom 29.12.1987 -i 5-7-2-1- für die Sümpfung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tagebaue Inden I und Zukunft-West.

Die aktuellen Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen der insoweit zulässigen Sümpfungsmaßnahmen auf die Feuchtgebiete der Rur- und Wurmaue und ein Konzept für die Durchführung von Schutzmaßnahmen für Natur und Landschaft wurden den zuständigen Fachbehörden am 20.06.2001 im Bergamt Düren vorgestellt. Den Aktenvermerk und die diesbezüglichen Ausführungen der Universität Gießen haben Sie bereits mit meinem Schreiben vom 14.09.2001 zur Kenntnis erhalten.

Die Detailplanung für örtliche Schutzmaßnahmen, die zum Teil auch das Stadtgebiet Jülich berühren, soll anlässlich einer weiteren Besprechung im Bergamt Düren am 18. Dezember 2001 durch die RWE Rheinbraun AG vorgestellt und gemeinsam erörtert werden. Zu dieser Besprechung werde ich die Stadt Jülich in Kürze zusammen mit der Übersendung der noch vorzulegenden Antragsunterlagen der RWE Rheinbraun AG einladen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:
(Hey)

Lokale Agenda 21 in Jülich
Arbeitskreis „Stadtentwicklung und Verkehr“

Sprecher: Ralf Cober
Steinstraßer Allee 1
52428 Jülich
Tel.: 02461/345410

Jülich, 31.10.2001

Stadtverwaltung Jülich
- Bürgermeister H. Stommel -
Große Rurstraße 17

52428 Jülich

Stadtverwaltung
JÜLICH
Eing. 02. NOV. 2001
Amt 1 66

Betr.: Entscheidung über Ausbau der „Poststraße“ ohne Fahrradwege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stommel!

Der Arbeitskreis „Stadtentwicklung und Verkehr“ der Lokalen Agenda 21 in Jülich **bedauert die Entscheidung** des „Planungs-, Umwelt und Bauauschusses“ der Stadt („PLUB“), **keine Fahrradwege in der Poststraße** – nach Bau der „Galeria Juliacum“ – **anzulegen.**
Sie erinnern sich sicher an unseren *Projektbericht „Fahrradfreundliche Stadt Jülich“*, in dem wir unter Punkt I, A 5.0 das Anlegen von Fahrradwegen in der Poststraße ausdrücklich gewünscht hatten,
denn die Poststraße ist eine zweifellos recht stark frequentierte Straße mit Verkehr in beiden Richtungen, eine Verbindungsachse in unserer Stadt! Der Verkehr wird nach Bau des neuen Geschäftszentrums mit Parkhaus sicher eher noch zunehmen!
Der Arbeitskreis „Stadtentwicklung und Verkehr“ bittet daher Sie und die Verantwortlichen der Stadt, **diese Entscheidung gegen Fahrradwege in der (neuen) Poststraße zu überdenken** und **rückgängig zu machen.**
Andernfalls bittet der AK die Verantwortlichen dringend, über **geeignete bauliche Maßnahmen** eine zukünftige Verkehrssituation in der (neuen) Poststraße zu gewährleisten, die ein **sicheres Radfahren** auch auf der Poststraße ermöglichen (z. B. entsprechende Pflasterung, die nur geringe Durchfahrgeschwindigkeit erlaubt ...).

Mit freundlichen Grüßen

R. Cober

Dienststelle: Tiefbauamt
Gebäude: Große Rurstraße 17
52428 Jülich
Zimmer: 302
Auskunft erteilt: Herr Helgers
Telefon: (02461)63-274
Telefax: (02461)63-362
E-Mail: rhelgers@juelich.de
Besuchszeiten: Montag - Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Gesprächstermine zu anderen Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung.

Herrn
Ralf Cober
Lokale Agenda 21
Steinstrasser Allee 1

52428 Jülich

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
31.10.2001	66-He/Gc	27. November 2001

Ausbau der Poststraße

Sehr geehrter Herr Cober,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen für das von Ihrer Arbeitsgruppe 'Stadtentwicklung und Verkehr' der Lokalen Agenda 21 vorgelegte Konzept 'Fahrradfreundliche Stadt Jülich' bedanken.

Für die Verwaltung ist dieses Werk eine gute Hilfestellung für die Verbesserung der Radwegesituation in der Zukunft. Wenn die derzeitige Personal- und Finanzsituation zwar dazu zwingt, äusserst sparsam mit den vorhandenen Mitteln umzugehen, bin ich doch zuversichtlich, dass viele von Ihnen aufgezeigte Verbesserungsmöglichkeiten schrittweise umgesetzt werden können.

Im Rahmen des kürzlich erteilten Auftrages zur Reparatur von Straßen, Wegen und Plätzen werden kurzfristig schon einige Missstände beseitigt werden können.

Zur Radwegesituation bei der Neuplanung der Poststraße hat der zuständige Ausschuss für Planen-Bauen-Umwelt in seiner Sitzung am 27.9.2001 beraten.

Die Abwägung zur Anlegung von Fahrradwegen und die Gestaltung der Poststraße als Einkaufsstraße und "Flaniermeile" haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Altbebauung mit ihren zahlreichen Geschäften führt zu erheblichen Fußgängerbewegungen, wodurch eine gleichzeitige Anlegung eines Radweges und des angrenzenden Parkplatzes nicht als erstrebenswert erscheint. Die sich daraus ergebende Konfliktsituation ist somit vorprogrammiert. Des weiteren sollte die Poststraße den Charakter einer "Flaniermeile" erhalten, somit ist der Gehweg diesbezüglich verbreitert worden. Zum Wohle des Radfahrers ist die Straße in ihrem Ausbauquerschnitt erheblich verschmälert worden und durch in den Straßenraum hineinreichende Baumscheiben in der Fahrdynamik gestört, so daß von einer Geschwindigkeit des Individualverkehrs von 30 km/h ausgegangen werden kann. Weiterhin erscheint es sinnvoll, gerade in dieser Geschäftsstraße den Radfahrer auf den Straßenraum zu führen, um ihn besser wahrzunehmen.

Als weitere geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme ist vorgesehen, die Poststraße im Bereich des Haupteinganges mittels Aufpflasterung zu queren, somit ist einer Gesamtreduzierung der Geschwindigkeit mehr als Genüge getan.

Die bereits angesprochenen Einengungen erlauben keinen Begegnungsverkehr LKW/LKW, so daß auch hier den Voraussetzungen für ein sicheres "Radfahren" Rechnung getragen wird.

Sollten Sie weiteren Erörterungsbedarf haben, stehe ich Ihnen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

20.11.01

Schulz
Beigeordneter

POSTSTR.WPD

Anlage 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NRW. , S. 762) , der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowiedes § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 1. 1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung vom ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich vom 16.12.1999 beschlossen:

Artikel I
§8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

In Absatz 2, 1. Satz wird zwischen den Worten "eigenen" und "Anlagen eingefügt: "dafür zugelassenen"

Artikel II
§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

in Absatz (1): "deren Standplatz auf dem Grundstück" wird ersetzt durch: "deren Unterbringung und Inbenutzungnahme auf dem Grundstück"
in Absatz (2) entfallen: Grauer 2,5 cbm-Restabfallbehälter
Grauer 5,0 cbm-Restabfallbehälter
im 2. Abschnitt werden ergänzt: d) blaue 240-Liter-Altpapierbehälter
e) blaue 1.100-Liter-Altpapierbehälter

Absatz (3) wird wie folgt geändert: "Abfälle dürfen nur in die in Abs. 2 genannten Abfallbehälter und Beistellsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise bereitgestellt oder entsorgt werden. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen des § 4 für die Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle, § 13 die Reglungen für Altpapier und Papierverpackungen, Grünabfuhren und Elektro- und Elektronikschrott sowie des § 16 für sperrige Abfälle/Sperrmüll".

Artikel III
§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

in Absatz (1) wird zwischen den Worten "erhält" und "ein" das Wort "mindestens" eingefügt.

Artikel IV
§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

in Absatz (1) wird zwischen den Wörter "Die" und "Abfallbehälter" wird "in §10 genannten" eingefügt.
in Absatz (2), entfällt der 2. Satz.

In Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:
"Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle wie folgt zur Einsammlung bereitzustellen:
Altpapier und Papierverpackungen
Die Abfallbesitzer haben den mit der Sammlung beauftragten Unternehmen sowie den als beauftragten Dritten tätigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen das Altpapier und die Papierverpackungen für die Haus-Haus-Sammlung als Bündel und/oder in blauen Altpapierbehältern zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen zur Verfügung zu stellen. Je Abfuhr sind maximal 2 cbm je Haushalt und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z.B. Gewerbebetrieben) zugelassen.

Bioabfälle
Als Bioabfälle werden Grün- und organische Küchenabfälle bezeichnet (Input-Stoffe Bioabfallbehälter lt. Anlage). Diese sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem Sie angefallen sind, durch Eigenkompostierung zu verwerten. Bioabfälle, die auf diesem Wege nicht verwertet werden, sind in die Bioabfallbehälter einzufüllen und der Abfallsammlung der Stadt zu überlassen.
Als Ergänzung zur Eigenkompostierung und der Sammlung von Grün- und Küchenabfällen durch die Biotonne werden von der Stadt an 6 Terminen im Jahr zusätzlich Bioabfälle eingesammelt. Die Termine werden von der Stadt zu Beginn des Jahres bekanntgegeben. Strauch- und Baumschnitt bis maximal 1,50 Länge müssen gebündelt werden; der Stammdurchschnitt von Baumschnitt darf maximal 20 cm Stamm-Durchmesser betragen. Sonstige Bioabfälle können in leicht ausleerbaren Behältnissen bereitgestellt werden. Eine Teilnahme an den separaten Bioabfallsammlungen der Abfallbesitzer bzw. Grundstückseigentümer, deren Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter befreit ist, führt zum Widerruf der jeweiligen Befreiung.

Verpackungsabfälle (Text unverändert)

Elektro- und Elektronikschrott
Als Elektro- und Elektronikschrott sind alle haushaltsüblichen Geräte zu erfassen, die elektronische und/oder elektrische Bauteile enthalten und mit einer elektrischen Spannung bis 380 Volt betrieben werden. Hierzu zählen Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikations-technik, Haushaltsgeräte, Kühlgeräte, Ölradiatoren und Geräte der Unterhaltungselektronik, die je Gerät die Abmaße von 1 Kubikmeter nicht überschreiten. Alle Geräte sind gemäß § 15 vom Abfallbesitzer am Straßenrand bereitzustellen. Die Geräte sind so bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.

Abfälle, die keinem dieser Verwertungswege zugeführt werden können, sind in den hierfür bestimmten Restmüllbehälter einzufüllen bzw. zur Sperrmüllabfuhr anzumelden oder auf Anfrage bei der Stadt einer von dort zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

Artikel V
§ 14
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke und für einen oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Der bzw. die gemeinschaftliche(n) Abfallbehälter ist bzw. sind so auf einem der beiden Grundstücke oder an deren gemeinsamen Grenze aufzustellen, dass beide Parteien der Entsorgungsgemeinschaft ihn bzw. sie ungehindert nutzen können. Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Entsorgungsgemeinschaft umgehend von der Stadt Jülich aufgehoben werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückeigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. GBG.

Artikel VI
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich tritt zum 01.01.2002 in Kraft.